

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB'S)

1. EIGENTUM MULDEN

Die Mulden sind Eigentum der entsorgungspark schmitter ag und dürfen nicht durch Fremdfirmen verschoben werden.

2. UNSACHGEMÄSSE BEHANDLUNG

Der Besteller /Kunde haftet für Schäden durch unsachgemässe Behandlung der Mulden. Dies gilt unter anderem für:

- Schäden, die durch das Herumschieben der Mulden seinerseits und/oder durch Baumaschinen entstehen, insbesondere durch Bagger oder Radlader.
- Schäden, die durch Verbrennen von Materialien in der Mulde oder in deren unmittelbarer Nähe entstehen.
- Schäden, verursacht durch ätzende oder säurehaltige Materialien.
- Es darf kein Frischbeton in die Mulden geleert werden. Umtriebe für ausbetonierte Mulden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Muldeninhalt nicht mehr entfernt werden, wird der Preis für die Neubeschaffung einer gleichwertigen Mulden verrechnet.
- Schäden, die durch ungenügende Markierung (Signalisation) der Mulde entstehen.
- Mehraufwände für die Reinigung der Mulden durch erhebliche Verschmutzungen innerhalb und ausserhalb der Mulden werden entsprechend in Rechnung gestellt.

3. GEWÄHRLEISTUNG DER ZUFAHRT

Der Besteller /Kunde ist dafür verantwortlich, dass beim Stellen, Wechseln oder Abholen der Mulde eine freie Zufahrt zum Muldenplatz gewährleistet ist. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Besteller /Kunden in Rechnung gestellt.

4. SCHÄDEN BEI UNGENÜGENDER ZUFAHRT

Der Besteller /Kunde haftet für Schäden, die aufgrund von ungenügender Zufahrten zum Muldenstellplatz entstehen, wie z.B. (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schäden, die durch ungenügende Baustellenzufahrten auf öffentlichen und privaten Grundstücken an eigenem oder fremdem Eigentum wie Mauern, Hauswänden, Hecken, Gartenzäunen oder Autos entstehen. Bei engen Zufahrten ist der Besteller /Kunde dazu verpflichtet, den Chauffeur frühzeitig und korrekt einzuweisen und wo nötig eine Hilfsperson zu stellen.
- Schäden, die aufgrund mangelnder Ordnung an umherliegendem Privat-, Bau- und Signalisationsmaterial entstehen.
- Schäden, die durch ungleichmässig geladene Mulden und das damit verbundene Ausschwenken der Mulde beim Beladevorgang entstehen.
- Schäden, die an Mauern und Hecken entstehen, welche durch den Besteller /Kunden vorgängig nicht geschützt wurden.
- Schäden, die an Schächten oder Wasserleitungen entstehen, welche nicht genügend tragfähig sind für die Überfahrt von Lastwagen (ca. 10t Achslast bei geladener Mulde).

5. SCHÄDEN AM MULDENSTELLPLATZ

Der Besteller/Kunde ist verantwortlich, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes des vorgesehenen Muldenstellplatzes ausreicht, um Schäden zu vermeiden. Auch ist der Besteller/Kunde dazu verpflichtet, den Untergrund mit geeigneten Massnahmen (z.B. Bretterunterlage) zu schützen. Für Schäden am Muldenstellplatz, die aufgrund von ausgelaufenen Flüssigkeiten (wie z.B. Abfall-, Rostwasser oder sonstige Substanzen) aus Mulden entstanden sind, haftet vollumfänglich der Besteller/Kunde. Der Besteller/Kunde haftet für Belags- oder Bordsteinschäden infolge Muldenabsetz- oder aufnahmearbeiten und ist verantwortlich, dass um die Mulde herum genügend Raum vorhanden ist, damit die geladene Mulde ohne Beschädigung des Umfeldes geladen werden kann. Die Disposition und auch der Chauffeur müssen vom Besteller/Kunden auf alle nicht erkennbaren Zufahrtsprobleme, wie Schachtdeckelabdeckungen, welche nicht für die Überfahrt von Lastwagen geeignet sind, selbstständig hingewiesen werden.

6. BEWILLIGUNGSPFLICHT AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Der Besteller /Kunde ist verpflichtet vorgängig eine Bewilligung einzuholen, wenn sich der gewünschte Muldenabsetzort auf öffentlichem Grund befindet. Er haftet für sämtliche Folgekosten, die sich durch das Fehlen einer Bewilligung ergeben. Auch ist er für die korrekte und sichere Signalisation der Mulde selber verantwortlich. Die Lieferantin lehnt jegliche Verantwortung, welche sich aus einer nicht oder ungenügend gesicherten Mulde ergeben, sowohl in öffentlichen als auch privaten Bereichen, vollumfänglich ab.

7. WAHRHEITSGETREUE ANGABEN

Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der Mulde oder des angelieferten Materials wahrheitsgetreu anzugeben. Sollte sich bei einer Kontrolle herausstellen, dass das angelieferte Material nicht den Angaben entspricht, haftet der Auftraggeber für sämtliche Zusatzkosten, die eventuell für einen Wiederauflad und die Zufuhr in eine bestimmte Verwertungsanlage anfallen. Die Materialdeklarationen bestimmt die entsorgungspark schmitter ag und diese sind zu akzeptieren.

8. BELADUNG DER MULDEN

Ein Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) verboten. Der Besteller /Kunde ist verantwortlich, dass die Mulden nach folgenden Bestimmungen geladen werden:

- Mulden dürfen in keinem Falle mit jeglichem Materialien überladen werden.
- Der Inhalt darf bei Absetzmulden max. 30 cm über dem Muldenrand sein. Das heisst, die Mulde darf nicht höher als insgesamt 2.3 m ab Boden sein. Seitlich ist keine Toleranz erlaubt.
- Bei Abrollmulden ab 30m³ Inhalt darf der obere Rand auf keinen Fall überschritten werden. Bei kleineren Containern darf ebenfalls max. 30 cm über den Muldenrand geladen werden. Jedenfalls nicht höher als 2.5 m ab Boden bis zur Oberkante des Materials.
- Material, das neben der Mulde liegt, wird nicht mitgenommen.
- Der Besteller /Kunde ist verpflichtet, die Anweisungen des Chauffeurs, die Mulde am Abholort leichter zu machen, zu befolgen (gemäss den Bestimmungen des gesetzlich zugelassenen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges). Die dabei entstehende Wartezeit wird dem Besteller /Kunden entsprechend verrechnet.
- Der Besteller /Kunde, insbesondere der vor Ort Verantwortliche, haftet persönlich und finanziell für sämtliche Folgen von Gewichtsüberschreitungen.
- Der Besteller /Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Muldengut sich während des Transports nicht von der Mulde lösen kann. Die vom Muldenfahrzeug mitgeführten Netze sichern das Muldengut nur vor Fahrtwind.

9. SONDERABFÄLLE

Nachfolgende Materialien gelten als Sonderabfälle und werden im Entsorgungspark Schmitter nicht angenommen:

- Flüssige Farb- und Lackreste, Bitumen, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Betonzusatzmittel, Klebstoffe, Öle und Fette
- Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, Medikamente, explosive und leicht entzündliche Stoffe, radioaktiv verseuchte Abfälle und Kläranlagenrückstände
- Fleischabfälle und Tierkadaver

10. PREISANPASSUNGEN

Sämtliche Preisänderungen infolge der wirtschaftlichen Lage werden laufend berücksichtigt, respektive können jederzeit weiterbelastet werden.

11. ZAHLUNGSKONDITIONEN

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt., in Schweizer Franken (CHF), 30 Tage netto, Preisänderungen vorbehalten, Verzugszins 5%. Zur Vereinfachung des Inkassos sowie bei Neu- und Privatkunden behält sich die Lieferantin vor, den Rechnungsbetrag beim Stellen oder Abholen der Mulde bar einzufordern.

12. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen, das Geschäftsdomizil der entsorgungspark schmitter ag. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig. Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizer Recht.

13. GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Die aktuell gültige Version befindet sich immer unter den Downloads auf unserer Webseite www.saw.ch.

14. ANERKENNUNG DER AGB'S

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Besteller /Kunde diese Geschäftsbedingungen, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

ANNAHMEBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEIN

Die Abfälle sind soweit möglich fertig sortiert anzuliefern. Das Material wird situativ vor dem Ablad durch das Personal begutachtet. Beanstandungen zur Materialdeklaration und/oder der Gewichtserfassung sind bei der Anlieferung umgehend dem Personal vor Ort mitzuteilen. Rückwirkende Überprüfungen sind aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

2. BAUSCHUTT I – AUFBEREITUNG FÜR RECYCLINGBETON

- Beton, Ziegel, Feinsteinzeug

Der Anteil an Fremdstoffen wie z.B. Holz, Kunststoff, Ton, Gips, Glas sollte 0.3% pro 1'000 kg nicht überschreiten (max. 3 kg / to). Der Anteil an bitumenhaltigem Material sollte 1.0% pro 1'000 kg nicht überschreiten (max. 10 kg / to). Ein kleiner Anteil schwimmender Materialien – wie Lecca, Ton, etc. – darf enthalten sein.

3. BAUSCHUTT II – DEPONIE

- Keramik, KS, Plättli, Ytong, Porenbeton/Teile mit Verputzanhaftungen/Ton, Blähton, Lecca in grösseren Mengen/Material mit organischem Inhalt verschmutzt (Moos, Holz, etc.)/Teile mit Brandspuren und Russverschmutzungen

Der Anteil an Fremdstoffen wie z.B. Holz, Kunststoff, Ton, Gips, Glas sollte 0.3% pro 1'000kg nicht überschreiten (max. 3 kg / to). Der Anteil verwertbarer Materialien wie Beton und Ausbausphalt sollten möglichst gering sein.

4. BETONABBRUCH

- Natursteine, Betonabbruch mit und ohne Armierung, Zement, Mörtel und Mauersteine (KS-Steine), Unterlagsböden

Es dürfen keine Materialien, welche im Bauschutt 1 aufgelistet sind, enthalten sein. Keine Erde, Aushub, Dreck. Der Anteil an Holz, Kunststoff, Ton, Gips und Glas sollte 0.3% pro 1'000 kg nicht überschreiten (max. 3 kg / to). Der Anteil an bitumenhaltigem Material sollte 1.0% pro 1'000 kg nicht überschreiten (max. 10 kg / to). Vorstehende Armierungseisen sind vorgängig abzutrennen.

5. AUSHUB

Wir nehmen ausschliesslich Aushubmaterial des Typs A an. Bei grösseren Anlieferungen (über 10 Tonnen) ist ein Analysebericht zwingend vor der Ablieferung vorzulegen. Liegt dieser nicht vor, wird die Annahme des Materials verweigert. Das angelieferte Material wird regelmässig stichprobenartig überprüft. Werden dabei Belastungen festgestellt, die eine Einstufung als Typ B oder Typ E erfordern, werden die Kosten für die entsprechende Sonderentsorgung detailliert erfasst und nach effektivem Aufwand gemäss Verursacherprinzip vollumfänglich in Rechnung gestellt. Das angelieferte Aushubmaterial wird bei uns prozessbedingt durchmischt.

6. VORGEHEN BEI UNZULÄSSIGEM MATERIAL

Wird durch einen Anlieferer unzulässiges Material angeliefert, dass nicht den Anforderungen entspricht, wird dieses zurückgewiesen. Falls das Material bereits abgeladen wurde, wird dieses gemäss Aufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

